

## **Bekanntmachung**

### **des Regierungspräsidiums Stuttgart**

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch die Abteilung Straßenwesen und Verkehr des Regierungspräsidiums Stuttgart, plant den Umbau des nördlichen Teils der Anschlussstelle Esslingen (AS Esslingen) im Zuge der Autobahn A 8 Karlsruhe-München. Das Regierungspräsidium Stuttgart als Planfeststellungsbehörde beabsichtigt, ein Planfeststellungsverfahren gem. §§ ff. 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. des UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind und somit auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem die Neuversiegelung von weniger als 10 ha sowie die Nichtüberschreitung der Größenwerte nach Anlage 1 UVPG. Das Vorhaben tangiert ein Wasserschutzgebiet, allerdings konnten unter Beteiligung des Landratsamts Esslingen negative Auswirkungen ausgeschlossen werden. Weitere in Anlage 3 Ziffer 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG benannte Kriterien werden nicht tangiert. Zwar kommt es zu Beeinträchtigungen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten, eine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Population ist allerdings nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 12.10.2017  
Regierungspräsidium Stuttgart